



## **2. Richtlinie zur Förderung von Steckersolargeräten bzw. Balkon-PV- Anlagen im Gemeindegebiet von Bönen**

### **Präambel**

Gerade die Nutzung von Solarenergie weist auf bisher ungenutzten Dachflächen ein enormes Potenzial auf und kann zu einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen in der Region beitragen. Die Gemeinde Bönen möchte interessierten Bürgerinnen und Bürgern mit dem Zuschuss einen kleinen Anreiz geben sich für eine Steckersolaranlage bzw. Balkon-PV-Anlage zu entscheiden, damit auf allen Ebenen der Klimaschutz und deren Ziele vorangetrieben werden.

### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Steckersolargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb von Bönen zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Die Antragsstellung kann einmal pro Wohneinheit erfolgen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

In Wohneinheiten wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Im Sinne dieser Richtlinie wird eine Wohneinheit wie folgt definiert: Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).



Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieter/in, Mieter/in oder Eigentümer/in einer Wohneinheit innerhalb von Bönen sind.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

- Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der Anwendung des Stecker-Solargeräts sowie ein anonymisiertes Kurzinterview als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite der Gemeinde Bönen veröffentlicht wird.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.

### 5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- b) Anträge, die nach dem 31.12.2023 eingereicht werden.
- c) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- d) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.



## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohneinheit, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist. Der Zuschuss kann pro Wohneinheit nur einmal beantragt werden.

## **7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung**

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Gemeinde Bönen (Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Fachdienst 3.2 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Umwelt, Herr Böhm, Tel.: 02383/933-354, rene.boehm@boenen.de) oder online unter [www.boenen.de](http://www.boenen.de) in der Rubrik Klimaschutz und Klimaanpassung.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Bönen und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

Die Gemeinde entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## **9. Leistungsnachweis und Fristen**

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen nach Erteilung der Bewilligung innerhalb von sechs Monaten bei der Gemeinde Bönen eingereicht werden:

- Fragebogen,



- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Gemeinde Bönen einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet. Die Gemeinde Bönen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

## 10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „9. Leistungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Bönen.

## 11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Bönen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## 12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates mit Datum vom 23.06.2022 in Kraft.



### Anhang:

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

- VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>
- Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>
- Eine Marktübersicht geeigneter Geräte finden Sie u. a. hier: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>